

**Benutzungsordnung für die Stadthalle (Mehrzweckhalle)
und die gemeindeeigenen Turnhallen
der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
(NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung,
hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld
in seiner Sitzung am 12.09.2024
nachfolgende Fassung der Benutzungsordnung für die Stadthalle
(Mehrzweckhalle) und die gemeindeeigenen Turnhallen beschlossen:

§ 1 Allgemeines und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadthalle (Mehrzweckhalle) und die August-Tiemann-Turnhalle mit dem Kasinoraum in Clausthal-Zellerfeld sowie die Turnhallen in Buntenbock, Altenau und Wildemann sind öffentliche Einrichtungen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld. Sie dienen in erster Linie dem Sportunterricht der Grundschulen und den Kindertagesstätten der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld. Darüber hinaus werden sie für den Sportbetrieb der Vereine zur Verfügung gestellt.
- (2) Außerhalb der Unterrichts- und Trainingszeiten steht die Stadthalle (Mehrzweckhalle) für Veranstaltungen, wie Theateraufführungen, Kongresse, Messen, Lehrgänge etc. zur Verfügung.
- (3) Eine Nutzung der Hallen für private Feiern und Anlässe bedürfen einer gesonderten Nutzungsvereinbarung.
- (4) Die Sporthallen in Buntenbock, Altenau und Wildemann, sowie die August-Tiemann-Sporthalle werden ausschließlich für sportliche Zwecke genutzt. Der Kasinoraum im Gebäude der August-Tiemann-Sporthalle wird u.a. von Musikgruppen für Übungszwecke oder Jahreshauptversammlungen und für Veranstaltungen im kleinen Rahmen, wie Feste oder Aufführungen der hiesigen Kindertagesstätten genutzt.
- (5) Eine Vermietung der Hallen an politische Parteien, Verbände oder andere Organisationen ist nur möglich, wenn diese mit der demokratischen Grundordnung übereinstimmen.
Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen besteht nicht.
- (6) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen, die sich in der Stadthalle (Mehrzweckhalle) und den anderen Sporthallen einschließlich der Nebenräume aufhalten, verbindlich. Mit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen erkennen die Benutzer und Besucher die Bedingungen dieser Hallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (7) Die Stadthalle und die anderen Hallen sind Versammlungsstätten, wobei die Stadthalle eine Versammlungsstätte im Sinne der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) ist und hier besondere Anforderungen gelten.

§ 2 Antragstellung und Überlassung

- (1) Die Hallen können natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen (kurz „Nutzer/Nutzerinnen“, und/oder „Veranstalter/Veranstalterinnen“ genannt) auf schriftlichen Antrag zur Nutzung für sportliche Zwecke bzw. die Stadthalle auch für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zu stellen. Betreiberin der Versammlungsstätten ist die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld. Sie überlässt die Hallen und Räumlichkeiten zur Nutzung.
- (2) Eine Überlassung der Hallen und Räumlichkeiten von den Nutzern/ Nutzerinnen, bzw. Veranstaltern/Veranstalterinnen, ganz oder teilweise an Dritte, ist nicht gestattet. Die Veranstaltenden/Nutzenden haben bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung deren Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen den veranstaltenden Personen/Nutzenden und Besuchern besteht, nicht aber zwischen Besuchern und der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.
- (3) Die Benutzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage wird nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung genehmigt. Ein Antrag auf Nutzung wird nur bewilligt, wenn der vorrangig entsprechende Nutzungszweck dem nicht entgegensteht. Mit der Benutzungsgenehmigung geht der Nutzer ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis ein. Mit Erhalt der Nutzungsgenehmigung erkennt der Nutzer/die Nutzerin, bzw. der Veranstalter/die Veranstalterin die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung an. Über alle Fälle, die in dieser Nutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld endgültig.
- (4) Vom Inhalt der Genehmigung und deren Anlagen abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld bestätigt wurden.
- (5) Die Stadthalle (Mehrzweckhalle) und die Sporthallen in Altenau und Wildemann werden während der Schulferien grundsätzlich nicht zur Nutzung überlassen. Ausnahmen müssen schriftlich bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld beantragt werden.
- (6) Für die Überlassung der Stadthalle für Veranstaltungen sind außerdem die Bestimmungen unter § 6 dieser Nutzungsordnung zu beachten.

§ 2 Nutzungsobjekt

- (1) Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld überlässt dem Veranstalter/der Veranstalterin, bzw. dem Nutzer/ der Nutzerin die Versammlungsräume wie in der Genehmigung aufgeführt.
- (2) Die Räume der Hallen werden grundsätzlich in dem Zustand überlassen, in dem sie sich derzeit befinden. Vom Veranstalter/der Veranstalterin, bzw. dem Nutzer/der Nutzerin dürfen ohne besondere vorherige Einwilligung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld keine Veränderungen am Nutzungsobjekt vorgenommen werden. Die überlassenen Räumlichkeiten und Flächen dürfen lediglich zu dem in der Genehmigung angegebenen Zweck benutzt werden.

§ 3 Nutzungszeit

- (1) Die Räume der Hallen werden lediglich für die in der Genehmigung vereinbarte Zeit überlassen. Änderungen der Nutzungsdauer haben Nachforderungen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zur Folge. Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ist berechtigt, bei nicht rechtzeitiger Räumung der überlassenen Räumlichkeiten diese auf Kosten des Nutzers/ der Nutzerin zu räumen oder räumen zu lassen, ohne dass es einer besonderen Mahnung oder Nachfrist bedarf. Darüber hinaus ist der Nutzer/die Nutzerin verpflichtet, der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld Schäden zu ersetzen, die ihr durch die Verzögerung der Räumung der überlassenen Räumlichkeiten entstehen.
- (2) Eingebrachte Gegenstände sind vom Nutzer/der Nutzerin innerhalb der Nutzungsdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Nutzungsdauer können sie von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld kostenpflichtig entfernt und, eventuell auch bei Dritten, auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Der Nutzer/die Nutzerin verpflichtet sich, eine anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld mitzuteilen.

§ 4 Nutzungsentgelte/-gebühren, Nebenkosten, Vorauszahlung

- (1) Eine Vorauszahlung wird auf das endgültig geschuldete Entgelt angerechnet. Eine Überzahlung oder Nachzahlung ist zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Entgeltes auszugleichen.
- (2) Werden von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld auf Verlangen des Nutzers/der Nutzerin weitere Räume oder über die ursprüngliche Vereinbarung technische oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zusätzliche Lieferungen und Leistungen erbracht, so erhöhen sich die Gebühren bzw. die Nebenkosten entsprechend.
- (3) Überschreitet der Nutzer/die Nutzerin die in der Genehmigung festgelegte Belegungszeit schuldet er der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld pro angefangene Verlängerungsstunde 10% der in der Genehmigung aufgeführten Grundgebühr, sowie die zusätzlichen Nebenkosten.
- (4) Die Gebühr und die Nebenkosten sind unverzüglich nach Erteilung der Genehmigung zu zahlen. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen. Eine Aufrechnung gegen die Gebühr bzw. Nebenkosten ist ausgeschlossen.

§ 5 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld als Betreiberin der Hallen und wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbaueiten vom Veranstaltungsleiter der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (in der Regel der Hausmeister) ausgeübt. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Nutzer/die Nutzerin in Zusammenarbeit mit dem Veranstaltungsleiter/Hausmeister der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Nutzers/der Nutzerin zu berücksichtigen.

- (2) Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld als Betreiberin bzw. die damit beauftragte Person hat jederzeit das Recht, das Hausrecht auszuüben und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Nutzer/die Nutzerin und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
- (3) Aufsichtspersonen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ist der Zutritt zur Stadthalle und den anderen Hallen während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 6

Vergabe der Stadthalle für Veranstaltungen

- (1) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Veranstalter/die Veranstalterin jede beabsichtigte Veranstaltung bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.
- (2) Mit dem Antrag ist ein ausgefüllter Fragebogen vom Veranstalter/der Veranstalterin vorzulegen, welcher der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung und die zu erwartende Besucherzahl gibt. Dies bezieht sich auch auf gastronomische und technische Fragen. Eine Genehmigung wird erst erteilt, wenn der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
- (3) Kommt die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld bei Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. NVStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, werden die notwendigen qualifizierten Personen von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt. In Ausnahmefällen kann der Veranstalter/die Veranstalterin in Absprache mit der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld eigenes Fachpersonal für die Aufgaben gem. § 40 NVStättVO stellen. Die Personen sind der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zu benennen und die Qualifikation entsprechend nachzuweisen.
- (4) Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld prüft weiter, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden in der Genehmigung festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen tragen der Veranstalter/die Veranstalterin.

§ 7

Übungsbetrieb/Vereinsport

- (1) Die Schulen, Vereine, Sportgemeinschaften, Organisationen und sonstigen Veranstaltenden/Nutzer bestellen für jeden Übungsabend und jede Veranstaltung einen/eine **Übungs- bzw. VeranstaltungsleiterIn**. Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld überträgt die Veranstaltungsleitung für den Übungs- und Vereinssport grundsätzlich gem. § 38 Abs. 5 NVStättVO auf diese Personen. Diese sind für die Einhaltung der Vorschriften der NVStättVO, der Unfallverhütungsvorschriften und aller sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung bzw. den Turn- und Sportstunden verantwortlich. Die Namen sind der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld mitzuteilen.

- (2) Den hiesigen Sportvereinen werden keine gesonderten Genehmigungen für den Übungsbetrieb erteilt. Die Vereinsvorsitzenden erkennen diese Benutzungs- und Gebührenordnung mit ihrer Unterschrift an und stimmen die einzelnen Übungszeiten mit der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld mündlich oder per Email ab. Die Übungszeiten werden in einem Belegungsplan aufgenommen, der in den Hallen ausliegt.
- (3) Der/die Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter/in hat während der gesamten Veranstaltung bzw. während des gesamten Sportbetriebes persönlich anwesend zu sein. Er hat sich bei jeder Übungsstunde in den Belegungsplan einzutragen.
- (4) Die Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden, die keine farbigen Rückstände auf dem Hallenboden hinterlassen. Haftmittel dürfen nicht benutzt werden.
- (5) Es darf nur mit einem Hallenfußball (Filzball) gespielt werden.
- (6) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind in allen Sporthallen nicht gestattet.
- (7) Alle in dieser Benutzungsordnung getroffenen Regelungen gelten für den Übungsbetrieb/Vereinssport entsprechend
- (8) Die Benutzungsordnung liegt in den Hallen aus und ist zu beachten.

§ 8 Bestuhlungspläne

- (1) Die jeweils geltenden Bestuhlungs- und Tischpläne sind einzuhalten
- (2) Die Bestuhlung wird in der Regel durch die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld direkt, ggfls. mit Unterstützung des Veranstalters/der Veranstalterin aufgebaut und darf von diesem/dieser in keiner Weise verändert werden. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem jeweiligen Bestuhlungsplan oder wird in der Genehmigung gesondert festgelegt.
 Vom Veranstalter/der Veranstalterin beauftragte Personen für Auf-/ Abbau- und Helferarbeiten und sonstige Tätigkeiten sind in keiner Weise über die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld unfallversichert, da sie in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld stehen.
 Der Veranstalter/die Veranstalterin lässt sich vor dem Aufbau vom Hausmeister einweisen und verpflichtet sich, das Gestühl pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu stapeln. Falls dieser Verpflichtung nicht nachkommen wird, ist der für die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zusätzlich entstandene Aufwand zu ersetzen.
- (3) Eintrittskarten sind vom Veranstalter/der Veranstalterin selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplans vorhanden oder maximal im Mietvertrag festgelegt worden sind. Die zulässige Höchstbesucherzahl ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird.

§ 9

Dekorationen, vorbeugender Brandschutz

- (1) Ohne die Zustimmung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld dürfen keine Veränderungen in den Räumen der Stadthalle und den anderen Hallen und an deren Einrichtung vorgenommen werden. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Veranstalter/der Veranstalterin vorgenommen werden, gehen zu seinen/ihren finanziellen Lasten. Der Veranstalter/die Veranstalterin trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln und Bekleben von Fußböden und Wänden ist nicht gestattet.
- (2) Von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Fußböden, Wänden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.
- (3) Zur **Ausschmückung** der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld kann darauf bestehen, dass der Veranstalter/die Veranstalterin entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus Bäumen, Ästen und Pflanzenteilen dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden oder müssen imprägniert sein. (§ 33 Abs. 5 und 6 NVStättVO).
- (4) **Ausstattungen** müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 3 NVStättVO).
- (5) **Requisiten** müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 4 NVStättVO).
- (6) Brennbares **Verpackungsmaterialien** und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
- (7) Das **Rauchen** ist in den allen Räumen der Stadthalle und der anderen Sporthallen nicht gestattet.
- (8) Sämtliche Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln und -schränke, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für alle Notausgänge.
- (9) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.

- (10) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase, ist unzulässig. Spiritus, Öl, Gas zu Koch-, Heiz- oder sonstigen Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten. Pyrotechnik und der Einsatz einer Nebelmaschine ist nicht gestattet.

§ 10

Sonstige Pflichten des Veranstalters/der Veranstalterin

- (1) Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, des VDE (Verband der Elektrotechnik) sowie der Ordnungsämter müssen vom Veranstalter/der Veranstalterin eingehalten werden.
- (2) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. und die Einhaltung der aktuell gültigen Hygienevorschriften wird ausdrücklich hingewiesen.
- (3) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Veranstalter/die Veranstalterin nach Rücksprache mit der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld. Anfallende Kosten tragen der Veranstalter/die Veranstalterin.
- (4) Die Verwendung bzw. Benutzung von Einweggeschirr ist grundsätzlich verboten.
- (5) Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Veranstalter/der Veranstalterin. Der Anmeldenachweis ist vom Mieter/der Mieterin Veranstalter/der Veranstalterin vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.
- (6) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Veranstalter/der Veranstalterin.
- (7) Andere notwendige behördliche Genehmigungen, wie z.B. eine Gaststättenerlaubnis obliegt dem Veranstalter/Veranstalterin.

§ 11

Werbung

- (1) Die Werbung in den vermieteten Räumen bedarf der vorherigen Einwilligung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.
- (2) Das zur Verwendung vorgesehene Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor der Veröffentlichung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der Veröffentlichung im oder am Gebäude berechtigt.

§ 12

Benutzung von Instrumenten und technischem Gerät

- (1) Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld durch von ihr eingewiesenes Personal bedient werden.

- (3) Technische Geräte, die von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld gestellt werden, müssen bei Übergabe vom Veranstalter/der Veranstalterin auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Liegen bei der Rückgabe Schäden vor, erfolgen eine Reparatur bzw. eine Ersatzbeschaffung auf Kosten des Veranstalters/der Veranstalterin.
- (4) Die Verwendung fremder technischer Geräte bedarf der Einwilligung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.
- (5) Die Benutzung des Klaviers der Stadthalle bedarf der Einwilligung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.

§ 13 Haftung

- (1) Der Veranstalter/die Veranstalterin haftet für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und der nachfolgenden Abwicklung.
- (2) Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld überlässt dem Veranstalter/der Veranstalterin, bzw. den Nutzenden die Räumlichkeiten der Hallen und deren Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Veranstalter/die Veranstalterin, bzw. die Nutzenden sind verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Der Veranstalter/die Veranstalterin müssen sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (3) Für Personenschäden, welche dem Veranstalter/der Veranstalterin, seinen/ihren Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner/ihrer Veranstaltung entstehen, haftet die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (4) Die Veranstaltenden stellen die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld von etwaigen Haftpflichtansprüchen von dessen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher von deren Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
Die Veranstaltenden verzichten für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld sowie gegen deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Absatz 4 gilt nicht, soweit die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld für den Schaden nach Maßgabe des Absatzes 3 verantwortlich ist.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (6) Die Veranstaltenden haften für alle Schäden, die der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Genehmigung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld fällt.

- (7) Die Veranstaltenden haben bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld für Schäden an den überlassenen Räumen und Einrichtungen gedeckt werden.
- (8) Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld übernimmt keine Haftung für die von den Veranstaltenden, deren Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern derer Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (9) Der Veranstalter/die Veranstalterin ist verpflichtet, Vertretern der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld auf Verlangen auch Einblick in die Kartenabrechnung der Veranstaltung zu gewähren und ihr alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die zuverlässige Prüfung einer ordnungsgemäßen Raumbelastung zu ermöglichen.

§ 14 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ist berechtigt der Genehmigung fristlos zurückzutreten, wenn
 - a) das vom Veranstalter/der Veranstalterin zuzahlende Entgelt nicht rechtzeitig entrichtet wurde;
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zu befürchten ist oder
 - c) möglicherweise für diese Veranstaltung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;
 - d) der Veranstalter/die Veranstalterin wesentlichen Bestimmungen der Genehmigung nicht nachkommen.
 - e) wegen starker Schneefälle oder anderer extremen Wetterbedingungen aus Sicherheitsgründen eine Nutzung der Hallen nicht möglich ist.
- (2) Macht die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Veranstalter/der Veranstalterin kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zu. Alle bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld bisher entstandenen Kosten sind vom Veranstalter/der Veranstalterin zu erstatten.
- (3) Tritt der Veranstalter/die Veranstalterin aus einem von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld nicht zu vertretenden Grund der Vereinbarung/Genehmigung zurück, bleibt er zur Zahlung der Gesamtgebühr einschließlich anfallender Nebenkosten und möglicher Schadenersatzforderungen verpflichtet.
- (4) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, trägt jeder, Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld sowie Veranstaltende deren bisher entstandenen Kosten selbst. Ist dabei die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld für die Veranstaltenden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich von den Veranstaltenden zu erstatten waren, so sind die Veranstaltenden in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld gegenüber verpflichtet.

§ 15
Entgelte/Gebühren

- (1) Das Nutzungsentgelt/-gebühr wird in einer gesonderten Gebühren/-Entgeltordnung geregelt.

§ 16
Nebenabreden und Gerichtsstand

- (1) Nebenabreden und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
(2) Gerichtsstand ist die Stadt Clausthal-Zellerfeld.

§17
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Benutzungsordnung wird die bisher geltende Benutzungsordnung vom 19.03.2024 aufgehoben.

Clausthal-Zellerfeld, den 12.09.2024

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

gez.

(L.S.)

Petra Emmerich-Kopatsch
Bürgermeisterin